



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 18.07.2012**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Irene Diller,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Thomas Söder,
Stadtrat Edgar Stärk,
Stadträtin Anneliese Stöcklein,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Heidi Wolf,

Gäste

Gröll,
Peter Scheuenstuhl,
Franz Ullrich,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Wolfgang Göppner,
Stadtrat Udo Hofmann,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| 1 | Haushalt 2012; Beschluss | Kä/068/2012 |
| 2 | Zustimmung als Bauherr zum Abbruch der Anwesen Bamberger Str. 18, Mainstraße 3 u. 9, sowie zur Versetzung/Neubau des Trafogebäudes | BA/465/2012 |
| 3 | IQ-Innerstädtische Wohnquartiere; Preisrichter für Wettbewerb | BGM/023/2012 |
| 4 | Bürgerstiftung Hallstadt; Besetzung der Gremien | Kä/064/2012 |
| 5 | Jugendparlament der Stadt Hallstadt; Satzung | BGM/027/2012 |
| 6 | Bedarfsanerkennung von 10 zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Kinderhort Hallstadt | Kä/067/2012 |
| 7 | Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt im Bayerischen Städtetag | BGM/025/2012 |
| 8 | Bauleitplanung | |
| 8.1 | Bauleitplanung Nachbargemeinden | |
| 8.1.1 | Gemeinde Memmelsdorf; Bebauungsplan "Waldweg - Erweiterung II" frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB | BA/437/2012 |
| 8.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau TTL" | |
| 8.2.1 | Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes | BA/453/2012 |
| 8.2.2 | Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | BA/451/2012 |
| 8.2.3 | Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau TTL" | BA/452/2012 |
| 8.2.4 | Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | BA/454/2012 |

8.3 Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Grabenstraße mit teilweise Änderung Bebauungsplan Königshof-Graben-Bahnhofstraße"

8.3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteili- gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

8.3.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

8.3.1.1.1 Pflaum G. und E., Bahnhofstraße 23, **BA/462/2012**
96103 Hallstadt

8.3.1.2 Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öf- fentlicher Belange

8.3.1.2.1 Landratsamt Bamberg vom 20.04.2012 **BA/456/2012**

8.3.1.2.2 Staatliches Bauamt Bamberg vom **BA/457/2012**
12.04.2012

8.3.1.2.3 Autobahndirektion Nordbayern vom **BA/458/2012**
04.04.2012

8.3.1.2.4 DB Services Immobilien GmbH vom **BA/459/2012**
23.04.2012

8.3.1.2.5 Bayerischer Bauernverband Bamberg **BA/460/2012**
vom 23.04.2012

8.3.1.2.6 Keine Stellungnahmen **BA/461/2012**

8.3.2 Satzungsbeschluss **BA/450/2012**

9 Mitteilungen

10 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 13.06.2012
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 13.06.2012

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 13.06.2012
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 13.06.2012

Anmerkungen:

Stadträtin Büttner ab 17.03 Uhr anwesend.
Stadtrat Pflaum ab 17.03 Uhr anwesend.
Stadträtin Stöcklein ab 17.03 Uhr anwesend.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Haushalt 2012; Beschluss

Beschluss:

Die von Herrn Pflaum überarbeiteten Unterlagen wurden allen Stadträten zugeleitet.
Die Ausführungen des Herrn Pflaum dienen zur Kenntnis.

Folgende Anträge wurden zum Haushalt gestellt:

Beschluss 1.1:

Für die Sporthalle wird ein Ansatz von 500.000.- € im Jahr 2012 eingestellt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 1.2:

Für den Bau einer Freegameanlage wird ein Ansatz von 120.000.- € im Jahr 2012 eingestellt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Stärk

Beschluss 1.3:

Für das Element Jugendcafé FLIP/Umbaumaßnahme werden 50.000.- in den Haushalt eingestellt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 2.1:

Die Hundesteuer wird erhöht. Der jetzige Steuersatz wird auf 40.- € pro Hund ab dem Haushaltsjahr 2013 erhöht.

Der Steuersatz von 460.- € pro Kampfhund (höchst möglicher Steuersatz) bleibt bestehen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Czepluch, Pflaum und Söder

Beschluss 3.1:

Als Planungskosten für den Marktplatz sollen 25.000.- € im Haushalt angesetzt werden.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 3.2:

Für ein Anruf-Linientaxi sollen 25.000.- € im Haushalt angesetzt werden.

Abgelehnt: Ja: 8 Nein: 8

Anmerkung:

Für den Vorschlag stimmten Erster Bürgermeister Zirkel und die Stadträte Birk, Hofmann G., Dr. Parthemüller, Pflaum, Söder, Stöcklein und Wich

Beschluss 4.1:

Die Lehrstellenförderung wird auch weiterhin unterstützt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 4.2:

Die Aktion „gesundes Frühstück in der Schule“ wird zunächst begrenzt für ein weiteres Schuljahr durch die Stadt Hallstadt finanziell gefördert und unterstützt. Hierfür werden im Haushalt 4.000,00 € angesetzt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 4.3:

Die Kosten für Windelsäcke (zur Entsorgung von Windeln) für Kleinkinder und Senioren sollen für ein weiteres Jahr übernommen werden. Dafür sollen 1.500,00 € im Haushalt vorgesehen werden.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 4.4:

Für die Medienbeschaffung der Bücherei werden 10.000,00 Euro angesetzt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 4.5:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Hallstadt folgendes zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die nachstehende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen festzusetzen:

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2012

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 22.119.400.- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 6.642.300.-€

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

250 v.H.

b) für die Wohnbebauung (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	315 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Hallstadt, den

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Beschluss 4.6:

Der Finanzplan für die Zeit von 2013 bis 2015 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Czepluch

Beschluss 4.7:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Czepluch

Beschluss 4.8:

Der Budgetplan der Schule 2012 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp ab 17.46 Uhr anwesend.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat sich zum Neubau der Marktscheune Hallstadt mit Tiefgarage in seiner Sitzung am 20.10.2010 ausgesprochen.

Der Planungsauftrag ging an das Büro Schettler Architekten, Weimar. Zur bauplanungsrechtlichen Verwirklichung dieses Vorhabens wurde der Bebauungsplan „Neue Stadtmitte“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan trat im Februar 2012 in Kraft. Im Bebauungsplan wurden die Anwesen Bamberger Straße 18, Mainstraße 3 und 9 zum Abbruch dargestellt. Ebenso wurde die Versetzung/Neubau des Trafogebäudes vorgesehen.

Der erforderliche Grunderwerb wurde bzw. wird von der Stadt Hallstadt getätigt. In der Zwischenzeit wurde die Planungen zur Marktscheune Hallstadt weitervorangetrieben. Mit Abschluss der Entwurfsplanung werden dem Stadtrat die Planungen zur Zustimmung vorgelegt.

Im Vorfeld zum Neubau der Marktscheune müssen die Bestandsanwesen abgerissen werden. Die erforderlichen Beseitigungsanträge wurden in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt behandelt und vorbehaltlich der Entscheidung des Bauherrn zugestimmt. Die Zustimmung des Bauherrn muss somit nachgeholt werden.

Nach der Zustimmung des Bauherrn kann auch mit der Vorbereitung zur Ausschreibung für den oberirdischen Abbruch der Bestandsgebäude begonnen werden. Es ist angedacht, dass die Bestandsgebäude geländegleich abzureißen und mit einer Baugrube erst im Frühjahr zu beginnen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung.

Dem Abbruch der Bestandsanwesen Bamberger Straße 18, Mainstraße 3 und 9, sowie der Versetzung/Neubau des Trafogebäudes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für den oberirdischen Abbruch vorzubereiten.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Czepluch, Hofmann G., Popp und Söder

TOP 3 IQ-Innerstädtische Wohnquartiere; Preisrichter für Wettbewerb

Für die Entstehung des Innerstädtischen Wohnquartiers in Hallstadt wird ein Architektenwettbewerb ausgelobt. Die Stadt Hallstadt stellt hier neben der Joseph-Stiftung aus der Mitte des Stadtrates zwei Preisrichter.

Die Verwaltung schlägt folgende Besetzung vor:

1. Mitglied: Erster Bürgermeister; Vertreter: Zweiter Bürgermeister
2. Mitglied: Stadtrat Hofmann G.; Vertreter: Stadtrat Pflaum

Der Hauptverwaltungsausschuss hat beschlossen, dass sich die Fraktionen beraten und der Verwaltung bis zum 17.07.2012 den Namen des Mitglieds aus der größten Stadtratsfraktion und den Namen des Vertreters des 2. Mitglieds benennen.

Bürgermeister Zirkel erläuterte dem Stadtrat die Abgrenzung des Wettbewerbsgebietes in einen Realisierungsteil zur Bebauung (rund 3470 m²) einen Ideenteil öffentliches Grün (rund 3100 m²) und einen Ideenteil Bebauung mit 4370 m². Er wies auf den aktuellen Sachstand des Auslobungstextes hin, der nach Vorliegen der Endversion allen Stadträten zugesandt wird. Von den acht angefragten Architektenteams haben derzeit bereits sieben ihre Teilnahme zugesagt. Von den fünf Fachpreisrichtern haben ebenfalls vier Fachpreisrichter ihre feste Zusage gegeben. Der Zeitplan sieht eine abschließende Abstimmung der Auslobung des Architektenwettbewerbes im August/September 2012 vor. Die Arbeitsphase für die teilnehmenden Architektenteams soll von Ende September bis Anfang November 2012 in Aussicht gestellt werden. Die Prämierung der Wettbewerbsergebnisse mit entsprechender Pressekonferenz und sich anschließender Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten für die Hallstadter Bevölkerung ist für Mitte Dezember 2012 vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Besetzung der Preisrichter für den Wettbewerb beim Innersstädtischen Quartier (IQ):

1. Mitglied: Erster Bürgermeister; Vertreter: Zweiter Bürgermeister
2. Mitglied: Stadtrat Hofmann G.; Vertreter: Stadtrat Pflaum

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 4 Bürgerstiftung Hallstadt; Besetzung der Gremien

Beschluss:

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gebeten, Vorschläge für die Besetzung der Bürgerstiftung zu unterbreiten. Folgende Positionen sind zu besetzen:

STIFTUNGSVORSTAND:

3 Personen

Stadtkämmerer der Stadt Hallstadt

Vorschlag für zwei weitere Personen:

Die beiden Geschäftsstellenleiter der örtlichen Geldinstitute

STIFTUNGSRAT:

5 Personen

Bürgermeister der Stadt Hallstadt

Vorschlag für 4 weitere Personen:

Stadträte Diller, Popp, Söder und Wich

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 5 Jugendparlament der Stadt Hallstadt; Satzung

Der Hauptverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den Entwurf einer Satzung zur Gründung und Einführung eines Jugendparlamentes ausgearbeitet.

Der überarbeitete Entwurf der Satzung wurde den Mitgliedern bereits mit der Ladung verschickt.

Außer den Änderungen/ Ergänzungen aus dem Hauptverwaltungsausschuss, die im Entwurf hervorgehoben worden sind, wurde auch die Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg um eine Prüfung der Satzung gebeten. Die Rechtsaufsicht hat auf § 3 Nr. 4 hingewiesen und darum gebeten, das ursprüngliche Antragsrecht des Jugendparlamentes gegenüber dem Stadtrat in ein Anhörungsrecht abzuwandeln.

Die Satzung soll zum 01.08.2012 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschließt aufgrund Art. 7 und 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte „Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Hallstadt“.

Die Satzung ist amtsüblich bekanntzumachen und tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Hallstadt

Präambel

Die Jugendlichen der Stadt Hallstadt sollen die Möglichkeit haben, sich in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament gegründet. Seine Mitglieder vertreten die Jugendlichen gegenüber der Stadt Hallstadt sowie ihren Institutionen. Das Jugendparlament berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.

§ 1

Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament der Stadt Hallstadt besteht aus **11** stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Jugendparlamentarier üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Weisungen nicht gebunden.
3. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte das Präsidium, welches aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern besteht.
4. Das Präsidium vertritt das Jugendparlament in den städtischen Gremien. Im Verhinderungsfall kann das Vertretungsrecht an andere Mitglieder aus dem Jugendparlament delegiert werden.
5. Die Wahlen des Präsidiums finden in der ersten, konstituierenden Sitzung des neugewählten Jugendparlamentes in geheimer Wahl statt. Der Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder aus deren Mitte gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.

§ 2

Wahl

1. Die Wahl zum Jugendparlament findet alle zwei Jahre in freien und geheimen Wahlen statt.

2. Der Wahltermin wird vom Bürgermeister bekannt gegeben. Die Wahl wird von der Stadt Hallstadt vorbereitet und durchgeführt. Der Bürgermeister fungiert als Wahlleiter.
3. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die Stadt Hallstadt. Die Einladung der Wahl ist im Amtsblatt der Stadt Hallstadt zu veröffentlichen.
4. Aktives und passives Wahlrecht hat, wer seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hallstadt hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
5. Eine Wahl findet nur dann statt, wenn sich mindestens 15 Kandidaten zur Wahl stellen. Sollte eine Wahl wegen Unterschreitung der Mindestkandidatenzahl nicht stattfinden, wird ein Wahlausschuss aus allen Kandidaten für die Dauer von sechs Monaten zur Organisation einer Nachwahl gebildet. In diesem Zeitraum muss erneut eine Wahl stattfinden.
6. Jede wahlberechtigte Person verfügt über 11 Stimmen.
7. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.
8. Die 11 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Ausscheiden eines Parlamentariers während seiner Amtszeit rückt automatisch derjenige mit den meisten Stimmen nach.
9. Wenn bei der Besetzung des 11. Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, sind die Kandidaten mit den jeweils gleichen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Mandate erhöht sich dementsprechend. Bei Ausscheiden eines Kandidaten rückt in diesem Fall niemand nach und die Anzahl der Parlamentarier verringert sich wieder auf 11 Mandate.
10. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Bürgermeister bzw. der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
11. Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes hat innerhalb von acht Wochen nach der Wahl stattzufinden.
12. Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 3

Rechte und Pflichten des Jugendparlamentes

1. Die Jugendparlamentarier werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist das Präsidium unter Angabe der Gründe im Voraus zu verständigen. Bei dreimaligen unentschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit beschließen, dass das Mitglied sein Mandat verliert und ein Nachrücker zum Zuge kommt.
3. Die Räume für die Sitzungen werden dem Jugendparlament von der Stadt Hallstadt zur Verfügung gestellt.
4. Das Jugendparlament hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten **ein Anhörungsrecht**.
5. Anträge des Jugendparlamentes an den Stadtrat werden über den Bürgermeister in den Stadtrat eingebracht.
6. Bei Anträgen, die vom Jugendparlament an den Stadtrat getragen werden, wird dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter das Recht eingeräumt, im Stadtrat zu sprechen.
7. Bei Jugendangelegenheiten, die im Stadtrat oder seinen Ausschüssen behandelt werden, wird das Präsidium des Jugendparlamentes von der Stadt Hallstadt rechtzeitig informiert.
8. Das Jugendparlament ist in seiner Entscheidung frei, mit welchen Themen es sich beschäftigen möchte und wann es seiner Anhörungs- bzw. Antragsrechte ausüben möchte.
9. **Zur Unterstützung des Jugendparlamentes stellt jede im Stadtrat vertretene Fraktion einen Ansprechpartner, der die Jugendlichen bei Bedarf unterstützen kann.** Umgekehrt kann dieser Ansprechpartner Wünsche und Anträge seiner Fraktion dem Jugendparlament übermitteln.

§ 4 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.
2. Der Vorsitzende für den Vorsitz im Jugendparlament und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen.
4. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Jugendparlamentes. Er kann im Einzelfall den Vollzug einem anderen Jugendparlamentarier übertragen.
5. Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm vom Jugendparlament übertragenen Angelegenheiten.
6. Der Vorsitzende besitzt das Recht, **200,00 €** ohne vorherige Genehmigung des Jugendparlamentes auszugeben. Der Zweck der Ausgabe muss in der nächsten Sitzung dem Jugendparlament dargelegt werden. Bei grober Verletzung dieses Rechts hat das Jugendparlament die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit dem Vorsitzenden das Recht zu entziehen.
7. Der Vorsitzende kann bei Verhinderung eines oder mehrere seiner Rechte einem Stellvertreter übertragen.
8. Das Präsidium bestimmt nach Rücksprache mit dem Jugendparlament aus den beiden Stellvertretern einen Schriftführer sowie einen Kassenwart.
9. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen. Er entwirft den Haushaltsplan, über den im Jugendparlament abgestimmt wird. Am Jahresende legt er einen Jahresabschluss vor, der sämtliche Ausgaben des vergangenen Jahres enthalten muss.
10. Das Präsidium kann bei groben Vergehen seiner Rechte oder Pflichten vom Jugendparlament mit einer 2/3-Mehrheit nur im Ganzen abgewählt werden. Ist die Abwahl erfolgreich, wird in derselben Sitzung ein neues Präsidium gewählt. Die Mitglieder des alten Präsidiums verbleiben nach der Abwahl im Jugendparlament.

§ 5 Finanzen

1. Dem Jugendparlament wird vom Stadtrat der Stadt Hallstadt ein jährliches Budget von **5.000,00 €** gewährt. Diese Summe kann vom Stadtrat je nach Haushaltslage jederzeit gesenkt oder widerrufen werden.
2. Das Budget ist insbesondere zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und andere Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlamentes anfallen, zu verwenden. Die Kosten der Wahl des Jugendparlamentes sind nicht aus diesem Budget zu decken.
3. Das Jugendparlament verwaltet dieses Geld eigenständig. Hierfür wird ein eigenes Konto eingerichtet, auf welches der Vorsitzende und der Kassenwart Zugriff haben.
4. Über die Ausgaben des Jugendparlamentes müssen mit Ausnahme des Ausgaberechts des Vorsitzenden im Voraus abgestimmt werden.
5. Der Jahresabschluss des Kassenwartes wird dem Stadtrat mitgeteilt.
6. Der Bürgermeister kann jederzeit einen aktuellen Bericht über die Ausgaben des Jugendparlamentes anfordern. Bei Bedarf ist ihm Einsicht in die Bücher zu gewähren.

§ 6 Sitzung des Jugendparlamentes

1. Einberufung

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendparlamentes ein, wenn er es für nötig hält, mindestens aber einmal in drei Monaten.
2. Bei einer dringlichen Angelegenheit können mindestens fünf Mitglieder des Jugendparlamentes den Vorsitzenden bindend auffordern, eine Sitzung einzuberufen.

3. Die Einladung zur Sitzung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung bei jedem Mitglied vorliegen.

2. Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
2. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können dem Vorsitzenden von jedem Jugendlichen der Stadt Hallstadt schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mit einfacher Mehrheit kann das Jugendparlament in der Sitzung Anträge nachträglich auf die Tagesordnung setzen lassen.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

3. Sitzungsverlauf

1. Nach der Eröffnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung der Parlamentarier sowie die Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments fest.
2. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Satzung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
4. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
5. Das Recht zu sprechen haben im Normalfall nur die Anwesenden Jugendparlamentarier oder andere Jugendliche, sofern ein Antrag von ihnen behandelt wird. Dem Bürgermeister sowie dem Ansprechpartner einer Stadtfraktion ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
6. Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, kann der Vorsitzende zu Ordnung rufen. Bei mehrmaligen Verstößen kann der Vorsitzende den Redner des Saals verweisen.
7. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

4. Abstimmung

1. Nach Beendigung der Beratung wird über die betreffenden Sachverhalte abgestimmt.
2. Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Bestandteile eines Antrages kann nicht abgestimmt werden.
3. Vor der Abstimmung wird der Antrag durch den Vorsitzenden nochmals verlesen. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Die Abstimmungen sind mit Ausnahmen der Wahl des Präsidiums in offener Abstimmung durch Handaufheben durchzuführen.
5. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei wird festgestellt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
7. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
8. Beschlüsse des Jugendparlamentes werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Anfragen

1. Nach Erledigung der Tagesordnung kann jeder Parlamentarier dem Vorsitzenden Anfragen über Themen stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
2. Solche Anfragen sollen möglichst sofort vom Vorsitzenden oder der betreffenden Person beantwortet werden.
3. Über Anfragen kann in der Sitzung diskutiert, jedoch nicht mehr abgestimmt werden. Wird eine Abstimmung gewünscht, wird der Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

6. Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Jugendparlamentes wird vom Schriftführer eine Niederschrift verfasst, welche schnellstmöglich nach der Sitzung jedem Parlamentarier, auch den in der Sitzung nicht Anwesenden, schriftlich zugeführt werden muss.
2. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn in der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.
3. Die Abwesenheit eines Jugendparlamentariers ist in der Niederschrift zu vermerken.
4. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, können sie verlangen, dass diese vermerkt wird.
5. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. In die genehmigten Niederschriften können alle Bürger der Stadt Hallstadt Einsicht nehmen.
7. Absatz 1 gilt auch für die Niederschriften früherer Legislaturperioden.

§ 7

Jungbürgerversammlung

1. Einmal im Jahr lädt das Jugendparlament zu einer ordentlichen Jungbürgerversammlung. Zur Jungbürgerversammlung werden alle wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich eingeladen.
2. Ziel der Jungbürgerversammlung ist es, dem Jugendparlament die Möglichkeit zu geben, seine Arbeit sowie seine Erfolge den Jugendlichen vorzustellen. Umgekehrt können die Jugendlichen dem Jugendparlament Fragen stellen sowie Anregungen geben.
3. Wenn es die Umstände erforderlich machen, kann das Jugendparlament durch Beschluss eine außerordentliche Jungbürgerversammlung einberufen.

§ 8

Auflösung, Abschaffung und Neuwahlen des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Die Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neuen Mitglieder werden die Geschäfte vom alten Präsidium oder von drei vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.
2. Die Abschaffung des Jugendparlamentes kann nur durch einen einstimmigen Beschluss bei Anwesenheit aller Mitglieder des Jugendparlamentes herbeigeführt werden. In diesem Fall muss der Bürgermeister dem Beschluss des Jugendparlamentes zustimmen. Der Bürgermeister gibt die Auflösung des Jugendparlamentes bekannt.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Vorstehende Satzung kann mit Ausnahme von § 5 durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit vom Jugendparlament geändert werden.
2. Die geänderte Satzung wird der Stadt Hallstadt zur **Zustimmung** vorgelegt und tritt erst danach in Kraft.
3. Die Satzungsänderung muss öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2012 in Kraft.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 6 Bedarfsanerkennung von 10 zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Kinderhort Hallstadt

Mit Schreiben vom 11.06.2012 beantragte die AWO Bamberg die Anerkennung von 10 weiteren Betreuungsplätzen in den Räumen des Kinderhortes Ankerplatz. Grund hierfür ist die Planung für die Zukunft, um bei neuen Anmeldungen flexibel reagieren zu können.

Weiter beantragte die AWO Bamberg mit Schreiben vom 18.06.2012 die Nutzung zweier Klassenräume in der Schule Hallstadt, da die räumlichen Kapazitäten des Ankerplatzes bereits ausgeschöpft sind. Herr Rektor Heinz Jung wurde von Seiten der AWO Bamberg über den Antrag informiert und signalisierte sein Einverständnis.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis von den Anträgen der AWO Bamberg und stimmt einer Nutzung von zwei Klassenräumen in der Hans-Schüller-Schule in den Nachmittagsstunden für das Schuljahr 2012/2013 zu.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt erkennt den Bedarf von 10 weiteren Betreuungsplätzen im Kinderhort Ankerplatz in Hallstadt an.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 7 Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt im Bayerischen Städtetag

Im Bayerischen Städtetag sind neben den kreisfreien Städten und den großen Kreisstädten auch über 200 kreisangehörige Städte Mitglied.

Der Städtetag berät seine Mitglieder, informiert über Entwicklungen der Kommunalpolitik und vermittelt den Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander.

Die Probleme der mittleren und kleineren Städte werden im Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder erörtert. Gut zwei Drittel der Mitgliedsstädte sind auch beim Bayerischen Gemeindetag. Diese Doppelmitgliedschaft stärkt die Kommunen insgesamt. Die Doppelmitglieder profitieren von einem Mehr an Information und einer umfassenderen Beratung.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 0,37 EUR/Einwohner pro Jahr (Stadt Hallstadt rd. 3.375,00 EUR).

Die Mitgliedschaft für das restliche Jahr 2012 ist beitragsfrei. Der offizielle Beitritt sollte zum 01.01.2013 erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Hallstadt dem bayerischen Städtetag beitreten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt beim Bayerischen Städtetag zum 01.01.2013.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 8 Bauleitplanung

TOP 8.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden

**TOP 8.1.1 Gemeinde Memmelsdorf;
Bebauungsplan "Waldweg - Erweiterung II"
frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis von der Aufstellung des Bebauungsplans „Waldweg – Erweiterung II“ in der Fassung vom 23.05.2012.

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 8.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau TTL"

TOP 8.2.1 Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt im Hinblick auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau TTL“ die entsprechende 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aufzustellen. Diese Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, bisherige gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche und bisherige Sonderbaufläche und Verkehrsfläche in gewerbliche Baufläche zu ändern.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Anmerkung:

Die Stadträte Stöcklein und Werner nahmen an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht teil.

TOP 8.2.2 Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt billigt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung vom 18.07.2012.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; für die Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 8.2.3 Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau TTL"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für das Gebiet „ Neubau TTL“. Die Aufstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Bamberg im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 1860/6
Im Osten: durch die Flur-Nrn. 1856/1, 1860/4 und Flur-Nr. 1861/9
Im Süden: durch die Flur-Nr. 1860/9
Im Westen: durch die Flur-Nrn. 1855/3 und 1860/8

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,55 ha und beinhaltet die Flur-Nrn. 1860/5, 1860/7, 1860/10 und 1861/4 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festzusetzen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 8.2.4 Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt billigt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung vom 18.07.2012.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; für die Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 8.3 Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Grabenstraße mit teilweise Änderung Bebauungsplan Königshof-Graben-Bahnhofstraße"

TOP 8.3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

TOP 8.3.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

TOP 8.3.1.1.1 Pflaum G. und E., Bahnhofstraße 23, 96103 Hallstadt

Beschluss 1:

(1) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 2:

(2) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**:

Die Hofstelle des Schweine haltenden Betriebes Bahnhofstraße 23 befindet sich **außerhalb des Geltungsbereiches**, an der nordwestlichen Seite der Bahnhofstraße.

Die Festsetzung der Anzahl der genehmigten Schweine ist Gegenstand des Bauordnungsrechtes. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bamberg liegt der Stadt Hallstadt für die Bearbeitung des B-planes ein Bauantrag für einen Kuh- und Schweinestall aus dem Jahr 1960 mit einer Baugenehmigung von 1961 vor. Auf dieser Basis hat der Betrieb die Örtlichkeiten zur Haltung von 2 (GV) Großvieheinheiten Schwein errichtet. Weitere Genehmigungen liegen zur Beurteilung nicht vor.

Die Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gegenüber der Hofstelle Bahnhofstraße 23 ist bereits vorhanden, ebenso die Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweinehaltung außerhalb des Geltungsbereiches. Der Konflikt zwischen den benachbarten Nutzungen Wohnen und Schweinehaltung besteht somit bereits im Bestand. Dies betrifft den Abstand zwischen dem Schweinestall und dem ausgewiesenen „Besonderen Wohngebiet“ mit 35 – 40 m. Dies betrifft aber auch die Wohnnutzung zwischen Lichtenfelser Straße und Bahnhofstraße in direkter Nachbarschaft zum landwirtschaftlichen Betrieb mit vergleichsweise geringeren Abständen. Der Abstand des Schweinestalles zum Wohnhaus Bahnhofstraße 25 (ehemalige Königsmühle) beträgt etwa 17 m.

Mit dem Schreiben des Landratsamtes (LRA) Bamberg vom 23.04.2010 betreffend: Lüftungsoptimierung mit Nutzungsänderung von Mast- auf Zuchtschweine mit Strohhaltung wird der Pflaum GdB, Hallstadt neben dem Zurücknahmebescheid auch die Stellungnahme des Umweltingenieurs des LRA zu der beantragten Nutzungsänderung mitgeteilt:

1. Eine Inanspruchnahme der 1961 für „Rinderhaltung“ genehmigten Stallfläche für Schweine stellt eine Nutzungsänderung dar.
2. Eine ausschließliche Umrechnung auf Basis der Großvieheinheiten (Gewicht) ohne Berücksichtigung der Geruchsäquivalenz der unterschiedlichen Tierarten und der Hedonik der Gerüche sowie der Entwicklung der Umgebung seit 1961 entbehrt jeglicher Grundlage.
3. Es gibt keine allgemein anerkannte Umrechnungsformel für Rinder in Schweine und umgekehrt. ...
4. Unabhängig davon wäre ein Stall mit 7,3 GV (Schwein) an diesem Standort nicht zulässig. Ein Stall dieser Größe kann die erforderlichen Abstände gemäß der VDI-Richtlinie 3471 (Sonderbeurteilung) – unabhängig der Gebietseinstufung – nicht einhalten.
5. Die derzeitige Bestandsgröße ist dem Landratsamt nicht bekannt (Bisher wurde der Zutritt in das Anwesen verweigert). Wenn überhaupt bestünde Bestandsschutz für die beiden 1961 genehmigten beiden Buchten für Mastschweine (zusammen 8 m²). Dies entspricht ca. 2 GV Schwein.“

Aus diesen Gründen bestehen Bedenken, dass die derzeitige Nutzung mit den benannten 10 – 12 Zuchtsschweinen (und Ferkel) bzw. den in früheren Stellungnahmen zum Bebauungsplan genannten 7,3 GV Schwein der Baugenehmigung von 1961 entspricht.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes finden somit die genehmigten 2 GV Schwein Berücksichtigung.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 3:

(3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Auf mögliche Immissionen, die sich aufgrund der landwirtschaftlichen Betriebe und Gärtner im Geltungsbereich bzw. im Bereich der Bahnhofstraße auf die umliegenden Nutzungen auswirken können, wird auf der Planzeichnung unter „Hinweise: Emissionen und Immissionen“ aufmerksam gemacht.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 4:

(4) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Eine Ausweisung als Mischgebiet setzt eine Mischung von Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Verhältnis von 50:50 mindestens jedoch 60:40 voraus. Dies ist in dem überwiegend bebauten Gebiet so nicht umsetzbar.

Die überwiegende Nutzung im Geltungsbereich ist Wohnen. Im Bestand sind nur noch drei Hofstellen mit landwirtschaftlicher Nutzung (ohne Tierhaltung von Großvieheinheiten) vorhanden. Diese können auch im ausgewiesenen Besonderen Wohngebiet (WB) ihrer bisherigen Nutzung nachgehen. Eine Ausweisung als Dorfgebiet (MD) entspricht defakto nicht der vorhandenen Nutzungsstruktur.

Besondere Wohngebiete können aus den im Flächennutzungsplan festgesetzten gemischten Bauflächen entwickelt werden. Sie setzen in der Regel bereits bebaute Gebiete fest, in denen die jetzige Nutzungsmischung bewahrt werden soll. Mit dieser Bewahrung des Bestandes soll ein Kippen der Nutzung in die eine oder andere Nutzungsrichtung verhindert werden.

Die besondere Eigenart des ausgewiesenen WB im Geltungsbereich bezieht sich zum einen auf die baulichen Strukturen und zum zweiten auf die für Hallstadt besondere Nutzungsmischung von Wohnen und landwirtschaftlichen Hofstellen, mit Schwerpunkt Gemüse- bzw. Pflanzenbau. Dabei sind im Unterschied zu anderen Bauflächen die beiden vorrangigen Nutzungen in ihrer Schutzbedürftigkeit als gleichrangig anzusehen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 5:

(5) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Wie bereits unter Punkt (2), Absatz 3 ausgeführt, ist die Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gegenüber der Hofstelle Bahnhofstraße 23 bereits vorhanden. Ebenso ist die Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweinehaltung außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden, deren Abstände zum Schweinestall mit z.B. 17 m Entfernung beim Wohnhaus Bahnhofstraße 25 (ehemalige Königsmühle) deutlich unter dem Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im ausgewiesenen „Besonderen Wohngebiet“ mit 35 – 40 m liegen.

Mit dem Schreiben des Landratsamtes (LRA) Bamberg vom 23.04.2010 betreffend: Lüftungsoptimierung mit Nutzungsänderung von Mast- auf Zuchtschweine mit Strohhaltung wird der Pflaum GdB, Hallstadt u.a. mitgeteilt:

“... müssen wir Sie darauf hinweisen, dass das Landratsamt Bamberg bei anhaltenden Beschwerden die Angelegenheit auch vor Ort überprüfen und geeignete Maßnahmen anordnen muss. Sofern es sich bei der Tierhaltung lediglich um die Nutzung der unter Nr. 5“ (vgl. Pkt. (2)) “genannten Buchten für Mastschweine handelt, wäre bei weiteren anhaltenden Beschwerden die Lüftung des Stalls in geeigneter Weise zu optimieren.“

Dies zeigt bereits den Optimierungsbedarf für die Hofstelle Bahnhofstraße 23 auf, ohne dass

die Bauleitplanung der Stadt Hallstadt darauf Einfluss nimmt.

Die Ausführungen zu besonderen, allgemeinen und reinen Wohngebieten werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass ohne Bebauungsplan bauordnungsrechtliche Entscheidungen auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) in Verbindung mit dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Hallstadt geregelt werden. Demnach wäre auch für die in der Stellungnahme benannte vorgegebene Gemengelage eine Einschätzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Grundstücksfläche und Eigenart der näheren Umgebung notwendig, um die Zulässigkeit eines Vorhabens ohne Bebauungsplan beurteilen zu können. Dabei würde auch ohne Bebauungsplan eine Beurteilung von Abständen der benachbarten Nutzungen Wohnen und Schweinehaltung auf der Grundlage genehmigter Sachstände erfolgen – im konkreten Fall die bereits erwähnten 2 GV Schwein.

Bedingt durch die besondere Eigenart des Plangebietes und dessen direkter Nachbarschaft innerhalb der vorhandenen baulich räumlichen Strukturen besteht eine räumliche Nähe zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen (Gartenbau, z.T. Tierhaltung von Schweinen) und Wohnnutzungen. Der Grundsatz der räumlichen Trennung einander unverträglicher Nutzungen (Trennungsprinzip) kann hier als Abgrenzung von störenden und nicht störenden Nutzungen nur so weit wie - im Rahmen der vorhandenen baulich-räumlichen Strukturen möglich - umgesetzt werden.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich zum Wohnen genutzte Nachbargrundstücke näher an der Hofstelle Bahnhofstraße 23, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein notwendiges Maß an Rücksichtnahme gegenüber dem Wohnen bzw. gegenüber der Schweinehaltung ist somit auch ohne Bebauungsplan im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) geboten. Diese soll im Bebauungsplan durch die Hinweise auf die landwirtschaftlichen Betriebe und mögliche Emissionen und Immissionen unterstützt werden.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 2

Anmerkungen:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Stadtrat Hofmann G. war während der Beratung und Abstimmung des vorgenannten Punktes nicht anwesend.

Beschluss 6:

(6) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist in beiden Richtungen zu verstehen – der „Immissionen Empfangene“ muss ebenso rücksichtsvoll mit seinem „Emissionen Aussendenden“ Nachbarn umgehen wie der „Emissionen Aussendende“ mit seinem „Immissionen Empfangenen“ Nachbarn. Dies wurde im Bebauungsplan so auch berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 2

Anmerkungen:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Stadtrat Hofmann G. war während der Beratung und Abstimmung des vorgenannten Punktes nicht anwesend.

Beschluss 7:

(7) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen** und der Anregung **wird teilweise gefolgt**:

Mit dem Schreiben des Landratsamtes (LRA) Bamberg vom 23.04.2010 betreffend: Lüftungsoptimierung mit Nutzungsänderung von Mast- auf Zuchtschweine mit Strohhaltung wird der Pflaum GdB, Hallstadt neben dem Zurücknahmebescheid auch die Stellungnahme des Umweltingenieurs des LRA zu der beantragten Nutzungsänderung mitgeteilt:

“5. ... Wenn überhaupt bestünde Bestandsschutz für die beiden 1961 genehmigten beiden Buchten für Mastschweine (zusammen 8 m²). Dies entspricht ca. 2 GV Schwein. Die Stallanlage entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik (insbesondere Lüftung) und müsste dann entsprechend nachgerüstet werden.“

Die VDI (Verein Deutscher Ingenieure) - Richtlinie 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine“ regelt die Mindestabstände zwischen Tierhaltung und Wohnnutzung. Für die Ermittlung bilden die Anzahl der Großvieheinheiten (GV) sowie die technische Bewertung des Stalles nach einem Punktesystem die Grundlage.

Für die Ermittlung des notwendigen Abstandes zwischen „emittierendem Stall“ und „schutzbedürftiger Wohnnutzung“ liegen wie bereits dargelegt die 2 GV Schwein auf Basis des genehmigten Schweinestalls von 1961 zu Grunde.

Die Punktezahl eines Stalles kann mit der VDI-Richtlinie 3471 ermittelt werden. Dabei wird die technische Ausstattung des Betriebes je nachdem, in welchem Ausmaße sie zur Emissionsvermeidung oder –verminderung geeignet ist, mit Punkten bewertet. Besondere Standortbedingungen werden, falls sie das Emissionsverhalten günstig oder nachteilig beeinflussen, in Gestalt von Zu- oder Abschlägen in dem Punktesystem berücksichtigt, aber auch beispielsweise die Art des Futters. Ein Stall der dem aktuellen Stand der Technik entspricht und auch sonst den rechtlichen Anforderungen genügt, wird mit 100 Punkten bewertet.

Für die Einschätzung der Punktezahl des Schweinestalles Bahnhofstraße 23 wären eine Besichtigung oder Feststellungen auf der Hofstelle notwendig. Laut Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23.04.2010 wurde der Zutritt zum Anwesen bisher verweigert. Den Stellungnahmen der Pflaum GdB bzw. deren Rechtsanwälten BISSEL + PARTNER sind keine Angaben zur Punktezahl bzw. deren Ermittlung zu entnehmen, lediglich Angaben zum Viehbestand.

Entsprechend der VDI-Richtlinie 3471 sind die Mindestabstände für eine Haltung von weniger als 10 GV Schwein gesondert zu betrachten. Auf der Grundlage einer für Ober- bzw. Unterfranken vorgenommenen Interpolation von Bild 21 dieser VDI-Richtlinie kann für die Bearbeitung des Bebauungsplanes als Mindestabstand des ausgewiesenen WB zu den genehmigten 2 GV Schwein von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- bei angenommenem 100-Punkte-Stall wäre der Mindestabstand des WB bei rund 37 m
- bei angenommenem 50-Punkte-Stall wäre der Mindestabstand des WB bei rund 52 m

Im Falle eines ausgewiesenen MD könnte der Mindestabstand zu den genehmigten 2 GV Schwein halbiert werden und wäre dementsprechend:

- bei angenommenem 100-Punkte-Stall wäre der Mindestabstand des MD bei rund 19 m
- bei angenommenem 50-Punkte-Stall wäre der Mindestabstand des MD bei rund 26 m

Der Abstand des Plangebietes zum 1961 genehmigten Kuh- und Schweinestalls auf dem Grundstück Bahnhofstraße 23 beträgt ca. 35 – 40 m.

Dies entspricht dem Abstand des ausgewiesenen WB zu einem technisch ertüchtigten 100-Punkte-Stalles mit Haltung von 2 GV Schwein. Mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme muss der „Emissionen Aussendende“ ebenso rücksichtsvoll sein, wie der „Immissionen Empfangende“. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollten demnach Emissionen vermeiden, ihre technischen Anlagen und Gebäude weitest gehend ertüchtigen. Das Wohnen sollte Gerüchen und Geräuschen gegenüber eine höhere Akzeptanz entgegenbringen, wenn in Spitzenzeiten die Immissionen verstärkt auftreten.

Auf der Planzeichnung wurde der zweite Anstrich unter Hinweise, 4. Emissionen und Immissionen, Landwirtschaftliche Betriebe verallgemeinert und der Wortlaut „durch 2 Großvieheinheiten Schwein“ gestrichen und war so bereits in den Unterlagen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit enthalten.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 8:

(8) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange fand aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der jeweiligen Stadtratssitzung statt. Dabei fanden insbesondere folgende Stellungnahmen Berücksichtigung:

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
mit Offenlage: Offenlage: vom 10.01.2011 bis 16.02.2011
Stellungnahme: Pflaum G. u. E. GdbR (14.02.2011)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
mit Offenlage: vom 09.12.2011 bis 09.02.2012
Stellungnahme: Georg und Erhard Pflaum, vertreten durch BISSEL + PARTNER RECHTSANWÄLTE (30.12.2011)
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)
mit Offenlage: vom 10.04. bis 24.04.2012
Stellungnahme: Georg und Erhard Pflaum, vertreten durch BISSEL + PARTNER RECHTSANWÄLTE (23.04.2012)

Die Ergebnisse der Abwägungen wurden/werden mitgeteilt. Dabei wurden in Vorbereitung der Abwägung bzw. durch den Stadtrat auch die durch Georg und Erhard Pflaum bzw. deren Anwälten vorgebrachten privaten Belange und der angesprochene Bestandsschutz intensiv behandelt, eine Erörterung der Bewertung von Stallanlagen gemäß VDI-Richtlinie 3471 abgeschlossen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 9:

(9) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**,

die neue Schweinehaltungsverordnung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Neue Schweinehaltungsverordnung 2013 löst die seit 2006 wirksame Schweinehaltungs-

verordnung ab, die vorrangig für Neubauten gilt. In der 2006er Verordnung ist eine Übergangsfrist für bestehende Ställe bis zum 31.12.2012 enthalten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass dieser Umstand dem Betrieb Pflaum bereits bekannt ist und der Betrieb sich somit auf die ggf. ab 2013 erforderlichen Maßnahmen vorbereiten bzw. diese bereits schrittweise umsetzen konnte. Der Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen kann ohne Besichtigung des Betriebes und der Beurteilung seines momentanen Zustandes nicht eingeschätzt werden.

Eine Besichtigung oder Feststellungen auf der Hofstelle wurden bisher nicht ermöglicht (siehe Schreiben Landratsamt vom 23.04.2010). Die Einwände haben dazu auch keine Angaben, außer Angaben zum Viehbestand, angeboten.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 10:

(10) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

“Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll.“ (§ 4a Abs. 1 Satz 1 BauNVO).

Im Gegensatz zu allen übrigen Gebietsvorschriften knüpfen Besondere Wohngebiete immer an eine schon vorhandene Gebietscharakteristik an. Planungsziel des Bebauungsplanes ist sowohl der Schutz des Wohnens, als auch der Schutz der landwirtschaftlichen Hofstellen mit Schwerpunkt: Gemüse- bzw. Pflanzenbau im Geltungsbereich.

Mit dem Bebauungsplan werden neben der möglichen Bebauung auch die zulässigen Nutzungen geregelt. Im Geltungsbereich sollen mit diesem Instrument die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf Bebauung, Freiraum und Nutzungsmischung gesichert werden. Dies trifft im Geltungsbereich z.B. Neubauten zum Lückenschluss, Umbau/Umnutzung im Bestand oder Ersatzneubau sowie die Sicherung der Grünstrukturen (Nutzgärten) im Quartiersinneren.

Die Ausweisung des WB steht der Nutzung des schweinehaltenden Betriebes Bahnhofstraße 23 (nördlich an den Geltungsbereich angrenzt) nicht entgegen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

TOP **Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
8.3.1.2

TOP **Landratsamt Bamberg vom 20.04.2012**
8.3.1.2.1

Beschluss 1:

(1) Der Anregung **wird nicht gefolgt:**

In den beiden benannten Teilstrichen unter „Nr. 4 Emissionen und Immissionen“ der „Hinweise“ wird auf Emissionen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen hingewiesen. Dabei handelt es sich nicht um dauerhafte Ereignisse sondern um Emissionen, die verstärkt in Spitzenzeiten auftreten können. Eine allgemeine Zulässigkeit würde dem Gebietscharakter des ausgewiesenen „Besonderen Wohngebietes“ widersprechen. Die Hinweise bleiben als solche auf der Planzeichnung bestehen, da sie ihrem Charakter nach keine textlichen Festsetzungen darstellen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Söder

Beschluss 2:

(2) Der Anregung **wird nicht gefolgt:**

Auf den Parkplatz wird in der Begründung unter 1.4.7. Emissionen und Immissionen hingewiesen. Der folgende Wortlaut wird unter Hinweise, Nr. 4 Emissionen und Immissionen auf der Planzeichnung ergänzt: „Parkplatz Königshofstraße: Von dem an der Königshofstraße gelegenen Parkplatz geht eine Lärmbelastung auf die direkt angrenzenden Grundstücke aus. Gegenwärtig wird der Parkplatz tags öffentlich genutzt und ergänzt das Parkplatzangebot der Innenstadt. In den Nachtstunden wird der Parkplatz von Anwohnern genutzt.“

Eine Änderung der zeichnerischen bzw. textlichen Festsetzungen erfolgt nicht.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Söder

TOP Staatliches Bauamt Bamberg vom 12.04.2012
8.3.1.2.2

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen:**

die benannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung im B-planverfahren behandelt. Die daraufhin geänderten Planungsunterlagen waren Bestandteil der aktuellen erneuten Beteiligung.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Autobahndirektion Nordbayern vom 04.04.2012
8.3.1.2.3

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**:

die benannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung im B-Planverfahren behandelt, die Auflagen und Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigt – die geänderten Planungsunterlagen waren Bestandteil der aktuellen erneuten Beteiligung.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP DB Services Immobilien GmbH vom 23.04.2012

8.3.1.2.4

Beschluss:

(1) Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**:

Die im Schreiben vom 16.02.2011 vorgebrachten Hinweise waren Bestandteil der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wurden auf der Planzeichnung sowie in der Begründung berücksichtigt. Die ergänzten Unterlagen waren Bestandteil der aktuellen erneuten Beteiligung.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Bayerischer Bauernverband Bamberg vom 23.04.2012

8.3.1.2.5

Beschluss 1:

(1) Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**:

Die im Schreiben vom 09.01.2012 vorgebrachten Hinweise waren Bestandteil der Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wurden wie unter Pkt. (2-5) folgt berücksichtigt. Die daraufhin geänderten Planungsunterlagen waren Bestandteil der erneuten Beteiligung.

Im folgenden aus Abwägung zur Stellungnahme vom 09.01.2012:

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 2:

(2) Der Anregung wird **teilweise gefolgt**:

Eine Ausweisung als Mischgebiet setzt eine Mischung von Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Mischungsverhältnis von 50:50 mindestens jedoch 60:40 voraus. Dies ist in dem überwiegend bebauten Gebiet so nicht umsetzbar.

Die Ausweisung als Besonderes bzw. Allgemeines Wohngebiet bleibt weiter bestehen. Auf mögliche Immissionsbeeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe wird auf der Planzeichnung unter Hinweise 4. Emissionen und Immissionen verwiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 3:

(3) Der Anregung wird **nicht gefolgt**:

die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen der Wahrung der Bau- und Raumstrukturen und der städtebaulichen Qualität dieses Bereiches der historischen Innenstadt. Damit bieten sie u. a. auch den Hallstadter Gemüsegärtnern und landwirtschaftlichen Direktvermarktern mit ihren Hofläden eine besondere stadträumliche Qualität.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beziehen sich auf die Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen der Grundstücke. Sie stehen nicht im Widerspruch zur Nutzung der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Hofstellen und der Bewirtschaftung der Haus- und Gemüsegärten im Quartiersinneren.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 4:

(4) Der Anregung wird **nicht gefolgt**:

die Festsetzungen zu Raumkanten und damit auch der Begrenzung der Baufeldern zu Straßenverkehrsflächen hin schreiben die im Bestand vorhandenen historischen stadträumlichen Strukturen fest. Die Festsetzungen zu den Einfriedungen orientieren sich ebenfalls am Bestand, d. h. geschlossene Mauern mit zum Hof hin öffnenden Toren. Es werden Aussagen zum Material, zur Höhe und zur Lage der Einfriedungen getroffen. Aufgrund der historischen Parzellenstruktur und der vorhandenen Baustrukturen kann ein mögliches rangieren nicht generell ausgeschlossen werden.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

Beschluss 5:

(5) Der Hinweis wird **zur Kenntnis** genommen und der Anregung wird **teilweise gefolgt**:

Ziel der Planung ist es, die im Plangebiet noch vorhandenen, historisch gewachsenen Grundstücksstrukturen einschließlich der Gartenzone im Quartiersinneren zu sichern und zu erhalten und gleichzeitig durch eine mögliche Umnutzung der Nebengebäude zu Wohn- oder Gewerbezwecke das Quartier aufzuwerten. Die für das Plangebiet typischen landwirtschaftlich geprägten Nutzungen und Baustrukturen mit Schwerpunkt: Gemüse- bzw. Pflanzenbau sollen dabei erhalten bleiben. Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Innenstadt nur innerhalb der bestehenden baulichen Strukturen möglich. Mit der neuen Festsetzung 1.1.3 besteht die Möglichkeit für Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen der landwirtschaftlich genutzten Hofstellen mit Schwerpunkt Pflanzenbau.

Wortlaut der textlichen Festsetzung 1.1.3:

„Im Besonderen Wohngebiet WB1 und WB2 sind Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die der landwirtschaftlichen Nutzung mit Schwerpunkt Pflanzenbau dienen, zulässig.“

Mit den Hinweisen zu Emissionen / Immissionen auf der Planzeichnung und in der Begründung wird auf Lärm und Gerüche ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung eingegangen. Damit werden sowohl das Schutzbedürfnis der Wohnnutzung als auch das Rücksichtnahmegebot gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung thematisiert.

Auf der Planzeichnung wird der zweite Anstrich unter Hinweise, 4. Emissionen und Immissionen, Landwirtschaftliche Betriebe verallgemeinert und der Wortlaut „durch 2 Großvieheinheiten Schwein“ gestrichen.

Neuer Wortlaut dieses zweiten Anstrichs:

- „Durch Tierhaltungen kann es zu Geruchsemissionen kommen, die sich auf die umliegenden Bereiche auswirken. Dies trifft insbesondere auf die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Bahnhofstraße zu, wie die Hofstelle des Schweine haltenden Betriebes Bahnhofstraße 23“.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Söder und Wolf P.

TOP Keine Stellungnahmen
8.3.1.2.6

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Satzungsbeschluss
8.3.2

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt den Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Grabenstraße mit teilweise Änderung Bebauungsplan Königshof-Graben-Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 02.07.2012 als Satzung.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 2

Anmerkung:

TOP 9 Mitteilungen

- Regionalwerke
In der letzten Sitzung des Kreisrats wurde gesagt, dass die Stadt Hallstadt den Beitritt abgelehnt hat. Dies ist nicht richtig. Die Stadt Hallstadt wird den Regionalwerken nur vorerst nicht beitreten.
 - Die Bayerische Landesstiftung gewährt für die Sanierung der St. Anna Kapelle in Hallstadt einen Zuschuss in Höhe von 60.000 €. Herr MdL Rudrof und Frau MdL Huml haben sich erfolgreich für diesen Zuschuss eingesetzt.
 - Leader-Kooperationsprojekt „Fahrradtouristische Aufwertung der historischen Trasse des Rennweges“
Stadt Hallstadt trägt einen Teil zur Finanzierung in Höhe von 1.600 Euro bei.
Das Projekt soll im Jahr 2013 realisiert werden.
 - Einladung des SVD zum Kirchweihumzug am 11. August 2012, um 16.00 Uhr
-

TOP 10 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Nitsche: Hiermit lade ich den Stadtrat der Stadt Hallstadt zur Dörfleinser Kirchweihumzug am 11.08.2012, um 16.00 Uhr ein.

Stadtrat Czepluch: Hiermit lade ich den Stadtrat zur Hallstadter Kirchweih ein. Eine schriftliche Einladung folgt noch.

Außerdem lade ich den Stadtrat zum Volksradfahren am Sonntag, 02.09.2012 ein.

Stadträtin Diller: Stellenausschreibungen und Todesanzeigen sollten künftig nicht nur im Wochenblatt, sondern auch im Fränkischen Tag veröffentlicht werden.

Nachdem im Friedhof nun die Drehkreuze installiert werden, sollten im Zuge dessen auch Hinweisschilder und Notausgangsschilder im Friedhof angebracht werden.

Bürgermeister Zirkel: Hinweisschilder und Notausgangsschilder werden wir noch anbringen lassen.

Die letzte Stellenausschreibung wurde bereits wieder im Wochenblatt und im Fränkischen Tag veröffentlicht.

Stadtrat Popp: Ist es richtig, dass am 31.07.2012 eine nichtöffentliche Sitzung des Stadtrats der Stadt Hallstadt stattfindet?

Bürgermeister Zirkel: Am 31.07.2012 findet um 18.00 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung des Stadtrats der Stadt Hallstadt statt. Die ordnungsgemäße Ladung wird dem Stadtrat noch zugehen.

Stadtrat Söder: Ich wüsste gerne, was die Bürgerversammlung am 07. Mai 2012 insgesamt gekostet hat.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Heidi Wolf
Schriftführer/in